

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ddb9ca09-b336-34c9-93ef-a67bb9d24fbc>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 19.4 - 19.4 Lösemittelfeuchte Zuschlagstoffe

Einrichtungen zum Einarbeiten von Zuschlagstoffen in lösemittelfeuchtem Zustand dürfen in Gebäuden nach Unterkapitel 3.1 Nr. 2 dieses Teils der Regel errichtet sein.

